

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 10. Feber 1959

9. Stück

- 26.** Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
- 27.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Luxemburgischen Regierung über den Austausch von Gastarbeitern zwischen Österreich und Luxemburg.
- 28.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Norwegen über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges zwischen Österreich und Norwegen.
- 29.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Dänemark über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Dänemark.
- 30.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Schweden.
- 31.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der finnischen Regierung über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Finnland.

26. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Jänner 1959 über den Beitritt weiterer Staaten zur Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Nach Mitteilung der britischen Regierung haben folgende weitere Staaten die Verfassung

der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. Nr. 49/1949, angenommen:

Albanien und Ghana.

Raab

27.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Luxemburgischen Regierung über den Austausch von Gastarbeitern zwischen Österreich und Luxemburg.

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

Brüssel

Zl. 47.068-A/58

Brüssel, am 12. September 1958.

Herr Staatsminister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich, von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit der beiden Länder auf sozialem Gebiet zu erweitern, und in der Erwägung, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zu fördern, bereit ist, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen zur Regelung dieses Austausches anzuwenden:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf österreichische und auf luxemburgische Staatsangehörige, die für begrenzte Zeit in dem anderen Lande ein Arbeitsverhältnis als Gastarbeitnehmer eingehen, um sich beruflich und sprachlich fortzubilden.

(2) Als Gastarbeitnehmer können Hand- und Geistesarbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts beschäftigt werden. Sie sollen grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2

(1) Den Gastarbeitnehmern wird die Bewilligung zum Stellenantritt (Zulassung) im Rahmen

des in Artikel 5 Abs. 1 vereinbarten Kontingents ohne Rücksicht auf die allgemeine Beschäftigungslage und auf die besondere Beschäftigungslage des jeweiligen Berufes erteilt, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung von Ausländern in gewissen Berufen regeln.

(2) Sofern ausländische Arbeitnehmer einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um einer Beschäftigung nachzugehen, verpflichten sich die beiden Länder, diese Genehmigung den Gastarbeitnehmern im Sinne dieser Vereinbarung zu erteilen. Die in den beiden Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Die Dauer des Gastarbeitnehmerverhältnisses ist in der Regel auf ein Jahr beschränkt; sie kann ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen nach Beendigung ihres Gastarbeitnehmerverhältnisses in dem Lande, in dem sie als Gastarbeitnehmer tätig waren, kein anderes Arbeitsverhältnis eingehen, es sei denn, daß die für die Beschäftigung von Ausländern erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Artikel 4

(1) Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeitnehmer beschäftigt werden sollen.

(2) Die Gastarbeitnehmer genießen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsschutzes und des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem sie die Arbeit aufnehmen.

(3) Auf die Gastarbeitnehmer finden die Vorschriften über die Soziale Sicherheit sowie etwaige besondere Vereinbarungen auf diesem Gebiete zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg Anwendung.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der beiden Länder zugelassen werden können, soll im Kalenderjahr fünfzig nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Bewerbungen können unter den in Artikel 1 bis 4 genannten Bedingungen berücksichtigt werden, sofern es die Lage des Arbeitsmarktes gestattet.

(2) Die Anrechnung der Zulassung eines Gastarbeitnehmers auf das Kontingent ist unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Gastarbeitnehmer von der Zulassung Gebrauch macht und für welche Dauer die Zulassung erteilt wird. Die Gastarbeitnehmer, die am Jahresanfang bereits im Gebiet des anderen Landes zugelassen waren, werden auf das Kontingent des laufenden Jahres nicht angerechnet. Eine Verlängerung der Dauer des Gastarbeitnehmerverhältnisses gemäß Artikel 3 Abs. 1 oder ein Wechsel der Gastarbeitnehmerstelle gelten nicht als auf das Kontingent anzurechnende Zulassungen.

(3) Wird das vereinbarte Kontingent im Laufe eines Jahres durch die Zulassung von Gastarbeitnehmern eines der beiden Länder nicht erreicht, so darf weder der nicht in Anspruch genommene Rest des Kontingents auf das folgende Jahr übertragen noch die Zahl der Zulassungen von Gastarbeitnehmern des anderen Landes entsprechend herabgesetzt werden.

(4) Eine Änderung des Kontingents kann bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres für das folgende Jahr durch Notenaustausch vereinbart werden.

Artikel 6

(1) Personen, die als Gastarbeitnehmer zugelassen werden wollen, müssen dies bei der mit der Durchführung der Vereinbarung beauftragten Behörde ihres Landes beantragen. In ihrem Antrag sind alle zur Prüfung des Antrages für die Vermittlung einer Gastarbeitnehmerstelle und für die Zulassung erforderlichen Angaben auf dem hiefür vorgeschriebenen Vordruck zu machen.

(2) Die genannte Behörde hat zu prüfen, ob nach den Voraussetzungen dieser Vereinbarung der Antrag der entsprechenden Behörde des anderen Landes zu übermitteln ist. Die zuständige Behörde des anderen Landes entscheidet über die Zulassung im Rahmen des jährlichen Kontingents.

(3) Die für die Durchführung der Vereinbarung zuständigen Behörden sind in der Republik Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien und im Großherzogtum Luxemburg das „Office National du Travail“ in Luxemburg.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden werden um eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge von Gastarbeitnehmern um Zulassung zum Stellenantritt bemüht sein. Sobald die zuständige Behörde eines der beiden Länder den Stellenantritt eines Gastarbeitnehmers genehmigt hat, wird sie den Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde des anderen Landes übersenden.

(2) Zur Erreichung des in der vorliegenden Vereinbarung festgesetzten Zieles und um jenen Personen nach Möglichkeit zu helfen, die Gastarbeit wünschen, aber nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln einen Arbeitgeber zu finden, verpflichten sich die beiden Länder, die notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung geeigneter Beschäftigungen zu ergreifen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ohne Verschulden des Gastarbeitnehmers nicht bis zum Ablauf der vorgesehenen Dauer fortgesetzt werden kann.

Artikel 8

Die Vermittlung der Bewerber in Gastarbeitnehmerstellen erfolgt kostenlos; es ist Sache der Gastarbeitnehmer, die Kosten für die An- und Rückreise aufzubringen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der diesbezüglichen Noten folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie in Kraft tritt.

(2) Sie wird für jeweils ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert, sofern sie nicht von einer der vertragschließenden Regierungen vor dem 1. Juli zum Jahresende gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund dieser Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungen für die Zeitdauer, für die sie erteilt wurden, gültig.

(4) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die im Laufe des Jahres, in dem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in beiden Ländern zugelassen werden dürfen, hat der Zahl der Monate zu entsprechen, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Ende dieses Jahres verstreichen.

Ich wäre Eurer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir bekanntgeben würden, ob die luxemburgische Regierung damit einverstanden ist, eine Vereinbarung nach dem obigen Wortlaut abzuschließen. Zutreffendenfalls werden diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen angesehen werden.

Genehmigen Eure Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der Gesandte:

Lemberger

Seiner Exzellenz

Herrn Josef B e c h

Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten

L u x e m b u r g

MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
T 4. 38

Luxembourg, le 12 septembre 1958.

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur d'accuser la réception de la lettre de Votre Excellence en date de ce jour, relative à l'échange de stagiaires entre l'Autriche et le Luxembourg, dont la teneur est la suivante:

« J'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence que le Gouvernement de la République Fédérale d'Autriche, désireux d'approfondir la collaboration avec le Grand-Duché de Luxembourg dans le domaine social et considérant qu'il y a intérêt à encourager l'échange de stagiaires entre les deux pays est prêt à appliquer, sous condition de la réciprocité, les dispositions suivantes en vue de la réglementation de cet échange:

Article 1^{er}

(1) Le présent arrangement s'applique aux ressortissant autrichiens et luxembourgeois qui acceptent un emploi de stagiaire dans l'autre

(Übersetzung.)

MINISTERIUM FÜR DIE AUSWÄRTIGEN
ANGELEGENHEITEN

T 4. 38

Luxemburg, den 12. September 1958.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes Eurer Exzellenz heutigen Datums, betreffend den Austausch von Gastarbeitern zwischen Österreich und Luxemburg, welcher folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich, von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit der beiden Länder auf sozialem Gebiet zu erweitern, und in der Erwägung, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zu fördern, bereit ist, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen zur Regelung dieses Austausches anzuwenden:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf österreichische und auf luxemburgische Staatsangehörige, die für begrenzte Zeit in dem

pays, pour une période limitée, afin de perfectionner leurs connaissances professionnelles et linguistiques.

(2) Peuvent être occupés comme stagiaires, des travailleurs manuels ou intellectuels des deux sexes. En principe, ils doivent avoir terminé leur formation professionnelle et être âgés de 18 ans accomplis et ne pas avoir dépassé l'âge de 30 ans.

Article 2

(1) Les stagiaires seront autorisés à occuper un emploi dans le cadre du contingent prévu à l'alinéa 1^{er} de l'article 5, sans que la situation de l'emploi en général et de la situation de l'emploi dans la branche professionnelle dont il s'agit puisse être prise en considération et compte tenu des dispositions légales et réglementaires concernant l'emploi des travailleurs étrangers dans certains professions.

(2) Pour autant que les travailleurs étrangers sont assujettis à une autorisation préalable pour occuper un emploi, les deux pays s'engagent à accorder aux stagiaires cette autorisation dans le cadre du présent arrangement. Cette disposition ne porte pas atteinte aux lois et règlements en vigueur dans les deux pays en matière d'entrée, de séjour et de sortie des étrangers.

Article 3

(1) La durée du stage est limitée, en règle générale, à une année ; elle peut être exceptionnellement prolongée pour la durée de six mois au maximum.

(2) A la fin du stage, il n'est pas permis au stagiaire d'accepter un autre emploi au pays d'accueil, à moins que l'autorisation requise pour l'occupation de travailleurs étrangers ne soit accordée.

Article 4

(1) Les stagiaires ne seront admis que si les employeurs qui désirent les employer s'engagent à les occuper dans les conditions de travail et de rémunération en vigueur pour les nationaux occupés dans des conditions de travail correspondantes dans les entreprises dans lesquelles les stagiaires seront occupés.

(2) Les stagiaires jouissent de l'égalité de traitement avec les nationaux du pays d'accueil, en ce qui concerne les conditions de travail, la protection du travail et la sauvegarde des droits des travailleurs.

anderen Lande ein Arbeitsverhältnis als Gastarbeitnehmer eingehen, um sich beruflich und sprachlich fortzubilden.

(2) Als Gastarbeitnehmer können Hand- und Geistesarbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts beschäftigt werden. Sie sollen grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2

(1) Den Gastarbeitnehmern wird die Bewilligung zum Stellenantritt (Zulassung) im Rahmen des in Artikel 5 Abs. 1 vereinbarten Kontingents ohne Rücksicht auf die allgemeine Beschäftigungslage und auf die besondere Beschäftigungslage des jeweiligen Berufes erteilt, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung von Ausländern in gewissen Berufen regeln.

(2) Sofern ausländische Arbeitnehmer einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um einer Beschäftigung nachzugehen, verpflichten sich die beiden Länder, diese Genehmigung den Gastarbeitnehmern im Sinne dieser Vereinbarung zu erteilen. Die in den beiden Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Die Dauer des Gastarbeitnehmerverhältnisses ist in der Regel auf ein Jahr beschränkt; sie kann ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen nach Beendigung ihres Gastarbeitnehmerverhältnisses in dem Lande, in dem sie als Gastarbeitnehmer tätig waren, kein anderes Arbeitsverhältnis eingehen, es sei denn, daß die für die Beschäftigung von Ausländern erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Artikel 4

(1) Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeitnehmer beschäftigt werden sollen.

(2) Die Gastarbeitnehmer genießen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsschutzes und des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem sie die Arbeit aufnehmen.

(3) Sont applicables aux stagiaires les dispositions en vigueur en matière de sécurité sociale ainsi que tout arrangement spécial conclu en ce domaine entre la République d'Autriche et le Grand-Duché de Luxembourg.

Article 5

(1) Le nombre de stagiaires pouvant être admis dans les deux pays ne doit pas dépasser cinquante par année civile. Les demandes dépassant ce contingent peuvent être prises en considération dans les conditions prévues aux articles 1 à 4, dans la mesure où la situation du marché de travail le permet.

(2) L'imputation de l'admission d'un stagiaire sur le contingent est indépendante de la date à laquelle le stagiaire fait usage de cette admission et de la durée pour laquelle elle est accordée. Le nombre des stagiaires déjà admis sur le territoire de l'autre pays au début de l'année n'est pas imputé sur le contingent de l'année en cours. Une prolongation de la durée du stage conformément à l'alinéa 1^{er} de l'article 3 ou un changement d'emploi par le stagiaire n'est pas considéré comme admission imputable sur le contingent.

(3) Si, au cours d'une année, le contingent convenu n'est pas atteint par l'admission de stagiaires de l'un des deux pays, le reliquat non utilisé de ce contingent ne peut être reporté sur l'année suivante, ni le nombre d'admissions de stagiaires de l'autre pays être réduit en conséquence.

(4) Une modification du contingent peut être convenue pour l'année suivante par un échange de notes qui doit intervenir au plus tard un mois avant l'expiration de l'année en cours.

Article 6

(1) Les personnes qui désirent être admises comme stagiaires sont tenues d'en faire la demande à l'autorité de leur pays chargée de l'exécution du présent arrangement. La demande, rédigée sur un formulaire prescrit à cet effet, doit contenir toutes les indications nécessaires à l'examen de la demande de placement et à l'admission comme stagiaire.

(2) L'autorité susmentionnée doit examiner s'il y a lieu, conformément aux conditions visées au présent arrangement, de transmettre la demande à l'autorité correspondante de l'autre pays. L'autorité compétente de l'autre pays décide de l'admission dans le cadre du contingent annuel.

(3) Les autorités compétentes pour l'exécution du présent arrangement sont, pour la Répu-

(3) Auf die Gastarbeitnehmer finden die Vorschriften über die Soziale Sicherheit sowie etwaige besondere Vereinbarungen auf diesem Gebiete zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg Anwendung.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der beiden Länder zugelassen werden können, soll im Kalenderjahr fünfzig nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Bewerbungen können unter den in Artikel 1 bis 4 genannten Bedingungen berücksichtigt werden, sofern es die Lage des Arbeitsmarktes gestattet.

(2) Die Anrechnung der Zulassung eines Gastarbeitnehmers auf das Kontingent ist unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Gastarbeitnehmer von der Zulassung Gebrauch macht und für welche Dauer die Zulassung erteilt wird. Die Gastarbeitnehmer, die am Jahresanfang bereits im Gebiet des anderen Landes zugelassen waren, werden auf das Kontingent des laufenden Jahres nicht angerechnet. Eine Verlängerung der Dauer des Gastarbeitnehmerverhältnisses gemäß Artikel 3 Abs. 1 oder ein Wechsel der Gastarbeitnehmerstelle gelten nicht als auf das Kontingent anzurechnende Zulassungen.

(3) Wird das vereinbarte Kontingent im Laufe eines Jahres durch die Zulassung von Gastarbeitnehmern eines der beiden Länder nicht erreicht, so darf weder der nicht in Anspruch genommene Rest des Kontingents auf das folgende Jahr übertragen noch die Zahl der Zulassungen von Gastarbeitnehmern des anderen Landes entsprechend herabgesetzt werden.

(4) Eine Änderung des Kontingents kann bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres für das folgende Jahr durch Notenaustausch vereinbart werden.

Artikel 6

(1) Personen, die als Gastarbeitnehmer zugelassen werden wollen, müssen dies bei der mit der Durchführung der Vereinbarung beauftragten Behörde ihres Landes beantragen. In ihrem Antrag sind alle zur Prüfung des Antrages für die Vermittlung einer Gastarbeitnehmerstelle und für die Zulassung erforderlichen Angaben auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck zu machen.

(2) Die genannte Behörde hat zu prüfen, ob nach den Voraussetzungen dieser Vereinbarung der Antrag der entsprechenden Behörde des anderen Landes zu übermitteln ist. Die zuständige Behörde des anderen Landes entscheidet über die Zulassung im Rahmen des jährlichen Kontingents.

(3) Die für die Durchführung der Vereinbarung zuständigen Behörden sind in der Republik

blique d'Autriche le « Bundesministerium für soziale Verwaltung », à Vienne et, pour le Grand-Duché de Luxembourg, l'Office National du Travail à Luxembourg.

Article 7

(1) Les autorités compétentes s'efforceront de donner une suite rapide aux demandes d'admission de stagiaires. Dès que l'autorité de l'un des deux pays aura accordé l'autorisation de stage, elle transmettra son accord à l'autorité compétente de l'autre pays.

(2) En vue d'atteindre l'objectif visé par le présent arrangement et pour aider, dans la mesure du possible, les personnes qui recherchent un emploi de stagiaire, mais qui ne sont pas en mesure de trouver un employeur par leurs propres moyens, les deux pays s'engagent à faire le nécessaire pour l'assignation d'emplois appropriés. Cette disposition s'applique également aux cas où sans qu'il y ait faute de la part du stagiaire, le stage auprès d'un employeur ne pourrait être poursuivi jusqu'à expiration de la durée prévue.

Article 8

Le placement des candidats aux emplois de stage s'effectuera sans frais. Les frais de voyage aller et retour sont à charge des stagiaires.

Article 9

(1) Le présent arrangement entrera en vigueur à partir du deuxième mois qui suit l'échange de notes y relatif et restera en vigueur jusqu'au 31 décembre de la même année.

(2) Il est renouvelé d'année en année par tacite reconduction, à moins qu'il ne soit dénoncé par un des Gouvernements contractants avant le 1^{er} juillet pour la fin de l'année.

(3) En cas de dénonciation, les autorisations accordées en vertu du présent arrangement resteront valables pour la durée pour laquelle elles auront été accordées.

(4) Le nombre de stagiaires qui pourront être admis dans les deux pays au cours de l'année de l'entrée en vigueur du présent arrangement correspondra au nombre des mois compris entre la date d'entrée en vigueur et la fin de l'année.

Je saurais gré à Votre Excellence de vouloir bien m'informer si le Gouvernement luxembourgeois est d'accord à conclure un arrangement dans les termes formulés ci-dessus. Dans l'affirmative cette note ainsi que la réponse de

Osterreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien und im Großherzogtum Luxemburg das „Office National du Travail“ in Luxemburg.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden werden um eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge von Gastarbeitnehmern um Zulassung zum Stellenantritt bemüht sein. Sobald die zuständige Behörde eines der beiden Länder den Stellenantritt eines Gastarbeitnehmers genehmigt hat, wird sie den Zulassungsbescheid der zuständigen Behörde des anderen Landes übersenden.

(2) Zur Erreichung des in der vorliegenden Vereinbarung festgesetzten Zieles und um jenen Personen nach Möglichkeit zu helfen, die Gastarbeit wünschen, aber nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln einen Arbeitgeber zu finden, verpflichten sich die beiden Länder, die notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung geeigneter Beschäftigungen zu ergreifen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ohne Verschulden des Gastarbeitnehmers nicht bis zum Ablauf der vorgesehenen Dauer fortgesetzt werden kann.

Artikel 8

Die Vermittlung der Bewerber in Gastarbeitnehmerstellen erfolgt kostenlos; es ist Sache der Gastarbeitnehmer, die Kosten für die An- und Rückreise aufzubringen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der diesbezüglichen Noten folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie in Kraft tritt.

(2) Sie wird für jeweils ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert, sofern sie nicht von einer der vertragschließenden Regierungen vor dem 1. Juli zum Jahresende gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund dieser Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungen für die Zeitdauer, für die sie erteilt wurden, gültig.

(4) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die im Laufe des Jahres, in dem diese Vereinbarung in Kraft tritt, in beiden Ländern zugelassen werden dürfen, hat der Zahl der Monate zu entsprechen, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und dem Ende dieses Jahres verstreichen.

Ich wäre Eurer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir bekanntgeben würden, ob die luxemburgische Regierung damit einverstanden ist, eine Vereinbarung nach dem obigen Wortlaut abzuschließen. Zutreffendenfalls werden diese Note

Votre Excellence seront considérées comme un arrangement passé entre nos deux Gouvernements. »

J'ai l'honneur de marquer à Votre Excellence l'accord du Gouvernement luxembourgeois sur ce qui précède.

Je saisis cette occasion, Monsieur l'Ambassadeur, pour renouveler à Votre Excellence les assurances de ma très haute considération.

Bech

Son Excellence
Monsieur le Dr. Ernst Lemberger
Ambassadeur d'Autriche
Bruxelles

und die Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen angesehen werden.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz die Zustimmung der luxemburgischen Regierung zum Vorstehenden anzuzeigen.

Herr Botschafter, ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bech

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Ernst Lemberger
Österreichischer Botschafter
Brüssel

Dieser Vereinbarung ist am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten.

Raab

28.

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Norwegen über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und Norwegen, BGBl. Nr. 174/1955.

KÖNIGLICH
NORWEGISCHE GESANDTSCHAFT

Wien, am 18. Juni 1958.

Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Norwegen, Dänemark, Finnland und Schweden über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten, habe ich im Namen der norwegischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 23. April 1954 zwischen dem Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Norwegens und dem Geschäftsträger a. i. Österreichs in Oslo über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Norwegen nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in eines der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Norwegen anzusuchen.

2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nor-

dischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Falls die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Norwegen eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ekeland

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. h. c. Dipl.-Ing. L. Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen
Angelegenheiten
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR DIE
AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN

Wien, am 18. Juni 1958.

Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich, Herr Geschäftsträger, den Empfang Ihrer Note vom 18. Juni 1958, welche folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Norwegen, Dänemark, Finnland und Schweden über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten habe ich im Namen der norwegischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 13. und 23. April 1954 zwischen dem Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten von Norwegen und dem österreichischen Geschäftsträger a. i. in Oslo über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Norwegen nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Norwegen anzusuchen.
2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nordischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nord-

schen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Norwegen eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!“

Ich habe die Ehre, Ihnen Herr Geschäftsträger, mitzuteilen, daß die österreichische Regierung, von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt derselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abschluß einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Figl

Herrn
Sigurd Ekeland
Königlich Norwegischer
Geschäftsträger a. i.
Wien

Raab

29.

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Dänemark über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Dänemark, BGBl. Nr. 192/1955.

KÖNIGL. DÄNISCHE GESANDTSCHAFT

Wien, den 18. Juni 1958.
36. D. 28
Zl. 887

Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nord-

ischen Staaten habe ich im Namen der dänischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 27. März und 7. April 1954 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Dänemark nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in

einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark anzusuchen.

2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nordischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkt nach Dänemark eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Christensen

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. h. c. Dipl.-Ing. L. Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen
Angelegenheiten
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR DIE
AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN

Wien, am 18. Juni 1958.

Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich, Herr Geschäftsträger, den Empfang Ihrer Note vom 18. Juni 1958, welche folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten habe ich im Namen der dänischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 27. März und 7. April 1954 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges

für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Dänemark nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark anzusuchen.

2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nordischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Dänemark eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!“

Ich habe die Ehre, Ihnen, Herr Geschäftsträger, mitzuteilen, daß die österreichische Regierung, von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt derselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abschluß einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Figl

Herrn
Jens Christensen
Königlich Dänischer Geschäfts-
träger a. i.
Wien

Raab

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Schweden, BGBl. Nr. 193/1955.

KÖNIGL. SCHWEDISCHE BOTSCHAFT

Wien, den 18. Juni 1958.

Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland und Norwegen über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten habe ich im Namen der schwedischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 9. April 1954 zwischen dem Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Schwedens und dem Geschäftsträger a. i. Österreichs in Stockholm über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Schweden nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Schweden anzusuchen.

2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nordischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Schweden eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Allard

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. h. c. Dipl.-Ing. L. Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen
Angelegenheiten
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR DIE
AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN

Wien, am 18. Juni 1958.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Eure Exzellenz, den Empfang Ihrer Note vom 18. Juni 1958, welche folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland und Norwegen über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten habe ich im Namen der schwedischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 9. April 1954 zwischen dem Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Schwedens und dem Geschäftsträger a. i. Österreichs in Stockholm über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Schweden nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Schweden anzusuchen.

2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der

nordischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Schweden eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!"

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Regierung, von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt derselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abschluß einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

Figl

S. E.
Herrn
Sven Allard,
Königlicher Schwedischer außerordentlicher
und bevollmächtigter Botschafter
Wien

Raab

31.

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der finnischen Regierung über die Abänderung des Übereinkommens über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Finnland, BGBl. Nr. 47/1956.

FINNISCHE GESANDTSCHAFT
Nr. 417

Wien, am 18. Juni 1958.

Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Finnland, Dänemark, Norwegen und Schweden über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten habe ich im Namen der finnischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 5. und 18. November 1954 zwischen dem Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands und dem Gesandten Österreichs in Helsinki über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Finnland nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Finnland anzusuchen.

2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nor-

dischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Aufenthaltsdauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Eure Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Finnland eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Frietsch

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. h. c. Dipl.-Ing. L. Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen
Angelegenheiten
Bundeskanzleramt
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR DIE
AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN

Wien, am 18 Juni 1958.

Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich, Herr Geschäftsträger, den Empfang Ihrer Note vom 18. Juni 1958, welche folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Herr Bundesminister!

Mit Bezug auf das Abkommen vom 12. Juli 1957 zwischen Finnland, Dänemark, Norwegen und Schweden über die Aufhebung der Paßkontrolle an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten habe ich im Namen der finnischen Regierung die Ehre, vorzuschlagen, den Notenwechsel vom 5. und 18. November 1954 zwischen dem Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands und dem österreichischen Gesandten in Helsinki über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Staatsangehörige des einen Staates, die in das Gebiet des anderen Staates einreisen wollen, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Jeder österreichische Staatsbürger, der, aus einem nicht nordischen Staate kommend, seinen Aufenthalt in Finnland nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Einreise in einem der an dem oben erwähnten nordischen Abkommen teilhabenden Länder zu verlängern wünscht, hat um eine Aufenthaltserlaubnis in Finnland anzusuchen.
2. Der Zeitraum von drei Monaten wird vom Tage der letzten Einreise in das Gebiet der nordischen Länder an gerechnet. Falls sich jedoch ein Reisender in den sechs Monaten vor seiner letzten Einreise in einem nordischen Lande aufgehalten hat, wird diese Auf-

enthaltendauer von dem Zeitraum von drei Monaten abgerechnet.

Wenn die österreichische Regierung mit Obigem einverstanden ist, habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß das gegenständliche Schreiben und die in analoger Weise abgefaßte Antwort, die mir Euer Exzellenz freundlicherweise zukommen lassen wollen, als ein zwischen unseren beiden Regierungen vereinbarter Zusatz zu dem gegenwärtig geltenden Abkommen, betreffend die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, angesehen wird. Dieser Zusatz soll am 1. Mai 1958 in Kraft treten. Österreichische Staatsangehörige, die, von einem anderen nordischen Staate kommend, vor diesem Zeitpunkte nach Finnland eingereist sind, werden jedoch berechtigt sein, sich in diesem Lande drei volle Monate aufzuhalten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!“

Ich habe die Ehre, Ihnen Herr Geschäftsträger, mitzuteilen, daß die österreichische Regierung, von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt derselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abschluß einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Figl

Herrn

Dr. C. O. Frietsch,
Geschäftsträger en pied der
Republik Finnland

Wien

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.